



Wirtschaftsförderungen (Förderungsrichtlinien für Betriebsansiedelungen und Betriebserweiterungen)

I. Direkte Förderungen

- 1) Eine Gratisschaltung in der Schwarzachpost bei einer Betriebsansiedelung oder Unternehmensgründung (1 Seite s/w-Druck).
- 2) Gewährung eines Nachlasses in Höhe von 20% bei Werbeeinschaltungen von Mitgliedern der WIGE Schwarzach in der Schwarzachpost (s/w-Druck).

II. Finanzielle Förderung

- 1) Die Förderung ist eine finanzielle Wirtschaftsförderung, welche in erster Linie die Schaffung neuer Arbeitsplätze berücksichtigt.
- 2) Die Gemeinde Schwarzach gewährt nach Maßgabe der budgetären Vorsorge Betrieben eine Förderung zur Schaffung neuer Arbeitsplätze. Die Entscheidung hierüber erfolgt aufgrund der Zuständigkeiten gem. Finanzkraft der Gemeinde. Die Förderung ist auf das Gemeindegebiet von Schwarzach beschränkt. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht.
- 3) Voraussetzungen für die finanzielle Wirtschaftsförderung:
 - a) Eine Zunahme der Kommunalsteuerabgabe im Förderungsjahr um mehr als 5% gegenüber dem Vergleichsjahr.
 - b) Für die Berechnung wird das auf das jeweilige Kalenderjahr indexierte Vorvorjahr als Vergleichsjahr herangezogen. Der zugrunde liegende Index ist der vom Land Vorarlberg veröffentlichte Lebenshaltungskostenindex jeweils zum Stichtag 31.12.
 - c) Schriftliches Ansuchen dem die erforderlichen Unterlagen zum Nachweis der Förderungsbedingungen anzuschließen sind. Das Ansuchen ist spätestens bis zum 15. Februar gleichzeitig mit der Kommunalsteuererklärung abzugeben.
 - d) Die gegenständliche Richtlinie der Wirtschaftsförderung wird nach den geltenden Regeln für „De minimis“-Beihilfen der Europäischen Kommission abgewickelt. Dies gilt für sämtliche Förderungen welche aufgrund dieser Richtlinie gewährt werden. Nach Artikel 87 Abs. 1 des EG-Vertrages sind „staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen“ verboten. Beihilfen, deren Betrag sehr gering ist, haben keine spürbare Auswirkung auf den Handel und den Wettbewerb zwischen den Mitgliedsstaaten. Diese Regel gilt unabhängig von der Größe der begünstigten Unternehmen. Eine so geringe Beihilfe, die den Wettbewerb nicht beeinflusst, wird als „De minimis“-Beihilfe bezeichnet.

Die Obergrenze der „De-minimis“-Förderung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15.12.2006 über die Anwendung von Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De minimis“-Beihilfen

innerhalb von drei Steuerjahren beträgt ab 1.1.2007 EUR 200.000,--. Der Förderungsnehmer hat sich dabei zu verpflichten, sämtliche „De minimis“-Förderungen, die während der letzten 3 Jahre genehmigt oder ausbezahlt wurden, sowie alle zum Zeitpunkt der Antragstellung bei anderen Förderungsstellen beantragten Förderungen vollständig bekannt zu geben. Diese Daten werden benötigt, um die Einhaltung der Förderungsobergrenzen im Rahmen der „De minimis“-Regelung prüfen zu können.

- 4) Die Förderungshöhe beträgt 50% der zusätzlich eingehobenen Kommunalsteuer im Vergleichszeitraum.

Beispiel:

- die Kommunalsteuerabgabe beträgt im Jahr 2011: 10.000,00 Euro
- Im Jahr 2012 werden zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen.
- Somit kann zum 15. Februar 2013 ein Antrag auf Förderung gestellt werden.
- Im Jahr 2013 hat sich die Kommunalsteuerabgabe auf Euro 11.500,00 erhöht.
- im Zeitraum vom 31.12.2011 bis 31.12.2013 hat sich der Lebenshaltungskostenindex um 2,5% erhöht

- Somit beträgt die indexierte Kommunalsteuerabgabe für das Jahr 2011: 10.250,00 Euro (10.000,00 Euro + 2,5%)
- Der Vergleich der tatsächlichen Kommunalsteuerabgabe 2013 mit der indexierten für das Jahr 2011 ergibt eine Erhöhung von 1.250,00 Euro (= + 12,2%)
- nachdem die Steigerung der Kommunalsteuerabgabe mit +12,2% über 5% liegt kommt es zu einer einmaligen Förderung in Höhe von 625,00 Euro (50% des Differenzbetrages von 1.250,00).

- 5) Die Wirtschaftsförderung kann auf die abzuführende Kommunalsteuer nicht aufgerechnet werden. Eine Aufrechnung auf andere Abgaben bzw. Entgelte ist durch den Förderungswerber ebenfalls nicht zulässig.
- 6) Im Falle der Gewährung einer finanziellen Wirtschaftsförderung kann im darauffolgenden Jahr kein Antrag gestellt werden.
- 7) Die genannte Förderung ist zurück zu erstatten, wenn
- a) Die Förderung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderungswerbers erlangt wurde.
 - b) Der Förderungswerber mit der Zahlung der laufend fälligen Kommunalsteuerabgabe in Verzug gerät und er trotz vorhergehender Zahlungsurgenz, in welcher auf den Verlust der Wirtschaftsförderung hingewiesen wird, die fällige Kommunalsteuerabgabe nicht abführt.
- 8) Diese Richtlinien treten mit dem auf die Veröffentlichung folgenden Tag in Kraft.